

# RS Vwgh 1990/4/24 89/05/0233

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1990

## Index

L82109 Kleingarten Wien

## Norm

KIGG Wr 1979 §10 Abs2;

KIGG Wr 1979 §2 Abs1;

## Rechtssatz

Eine Krainerwand ist zufolge § 10 Abs 2 des Wiener Kleingartengesetzes nur dann zulässig, wenn sie für die kleingärtnerische Nutzung unbedingt erforderlich ist, somit eine derartige Nutzung des betreffenden Gartenteiles ohne die Krainerwand unmöglich ist. Selbst wenn auf Grund der Krainerwand weniger Erdreich abgeschwemmt wird, so folgt daraus noch nicht, daß diese Abschwemmung ohne die Stützmauer die kleingärtnerische Nutzung dieses Gartenteiles ausschließt, wenn man überdies bedenkt, daß das Gelände im konkreten Fall nicht übermäßig stark geneigt ist und auch auf andere Art befestigt werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989050233.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)